



PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2012



**Parlamentarische
Bundesheerkommission**

Parlamentarische Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2012

Impressum: Erscheint gem. § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Prof. Walter Seledec und die Vorsitzenden Präsident Anton Gaál und Abg. z. NR a. D. Paul Kiss.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: 0810 200125 (Ortstarif); 0043 50201 10-21050, 0043 1 3198089; 1230100 (IFMIN)

Fax: 0043 50201 10 17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion, BMLVS, N. Kunrath

Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 1030 Wien, 13-8128 | 1388/13

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission	6
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2012	7
III. Aufgaben	8
III. 1. Funktionsperioden	8
III. 2. Wer kann sich beschweren?	9
III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission	10
III. 4. Jahresbericht	10
IV. Tätigkeit	10
IV. 1. Beschwerde-Eckdaten	12
IV. 2. Beschwerden über Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen	12
IV. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung	12
IV. 4. Beschwerden über Missstände während eines Auslandseinsatzes	13
IV. 5. Beschwerden von Soldatinnen	13
IV. 6. Beschwerden über Mängel in Unterkünften und Infrastruktur	13
IV. 7. Beschwerden über Missstände im Rahmen der Ausbildung	13
IV. 8. Amtswegige Prüfverfahren	13
IV. 9. Situation der Grundwehrdiener	13
IV. 10. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001	14
V. Beispiele für Beschwerdefälle	14
V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen	14
V. 2. Schikanen	15
V. 3. Unzureichende militärärztliche Betreuung	16
V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	16
V. 5. Mangelnde Fürsorge	16
V. 6. Organisatorische Mängel	17
V. 7. Unverständnis über Einsparungen	17
V. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften	18
VI. Amtswegige Prüfverfahren	18
VI. 1. Desolate Mannschaftsunterkünfte	18
VI. 2. Beschimpfungen und Schikanen	20
VI. 3. Unzulässige Ausdrucks- und Verhaltensweisen von Grundwehrdienern	21
VI. 4. Unangebrachte Aussagen unter Rekruten	23
VII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission	24
VII. 1. Prüfbericht zu AUTCON/KFOR	24
VII. 2. Prüfbericht zu AUTCON/UNIFIL	27
VII. 3. Prüfbericht zu AUTCON/EUFOR ALTHEA	33
VII. 4. Informationsbesuch bei der Heerestruppendelegation	35
VII. 5. Informationsbesuch beim Führungssimulator	36
VIII. Besonderheiten	37
VIII. 1. 500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	37
VIII. 2. Festschrift „Anwalt der Soldatinnen und Soldaten“	37
VIII. 3. Tagung in Frauenkirchen	38
VIII. 4. Jahresempfang	39
VIII. 5. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes	39

IX. Internationale Zusammenarbeit	39
IX. 1. Handbuch über die Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte	40
IX. 2. 4. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte	40
IX. 3. Kontakt mit OSCE und OSCE/ODIHR	41
Anhang	42
Statistik	43
Rechtsgrundlagen	46
Bildteil	59

Vorwort

Die Parlamentarische Bundesheerkommission dankt den Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres für ihre engagierten Dienste im In- und Ausland.

Bei der ersten österreichweiten Volksbefragung am 20. Jänner 2013 ist mit der Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht eine Grundsatzentscheidung gefallen. Es besteht kein Zweifel, dass die gestellten Aufgaben auch in Zukunft mit viel Einsatz und in bestmöglicher Art und Weise bewältigt werden.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission steht den Anliegen aller Soldatinnen und Soldaten offen gegenüber. Jede Beschwerde wurde und wird nach bestem Wissen und Gewissen behandelt. Dem Präsidium sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die vielfältigen Sorgen und Nöte der Frauen und Männer im Bundesheer ein persönliches Anliegen. Als parlamentarisches Kollegialorgan wird die Parlamentarische Bundesheerkommission unverzüglich, unmittelbar und nötigenfalls unangekündigt tätig. Ohne Wertung und Bewertung, sich der Verantwortung um Gerechtigkeit und Objektivität bewusst stellend, wurden und werden Lösungen gefunden.

Weltweit streben derzeit zahlreiche Staaten die Implementierung einer parlamentarischen Kontrolle ihrer Armeen an. Österreich ist mit der Parlamentarischen Bundesheerkommission Vorbild und gesuchter Ansprechpartner aufgrund der nachweislich erfolgreichen Tätigkeit im nationalen sowie multinationalen Bereich. Die Parlamentarische Bundesheerkommission engagiert sich im Rahmen der ICOAF (International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces). Das im Jahr 2010 bei der Konferenz in Wien beschlossene „Wiener Memorandum“ bildete die Grundlage und Leitlinie für die Folgekonferenzen 2011 in Belgrad und 2012 in Ottawa.

Die 500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand am 11. Mai 2012 im Parlament statt. Wenn Österreich heute ein geachteter Partner in der Europäischen Union und der weltumspannenden Völkerfamilie ist, dann ist dies nach den Erfahrungen der Nazidiktatur und des Zweiten Weltkrieges nicht selbstverständlich. Das Bundesheer hat durch seine Verankerung im demokratischen Gefüge Österreichs auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Verteidigungsanstrengungen einen besonderen Beitrag erbracht. Was vor 58 Jahren als Beschwerdekommision in militärischen An-

gelegenheiten seinen Anfang nahm, ist heute als Parlamentarische Bundesheerkommission im militärischen Alltag als demokratisches Prüf- und Kontrollorgan des Nationalrates präsent.

Menschenrechte sind unteilbar, erst recht und gerade in einem System des Befehls und Gehorchens. In einem Bundesheer, das demokratischer Eckpfeiler der Republik Österreich ist, dürfen sich auch zukünftig alle Soldatinnen und Soldaten akzeptiert und geschützt fühlen.

Wien, am 6. Februar 2013

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Anton Gaál
Vorsitzender

Walter Seledec
Amtsführender Vorsitzender

Paul Kiss
Vorsitzender

I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Stand: 6. Februar 2013*



Vorsitzender Prof. Walter Seledec

Amtsführender Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2014*

Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2006

1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2012



Vorsitzender Präsident Anton Gaál

Amtsführender Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2006

1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010

Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008

1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2014*



Vorsitzender Abg. z. NR a. D. Paul Kiss

Amtsführender Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004

1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2012

Vorsitzender der PBHK:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2010

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2014*

II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2012

Präsidium:

Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, amtsführender VorsitzenderÖVP
 Prof. Walter Seledec, Vorsitzender.....FPÖ
 Präsident Anton Gaál, VorsitzenderSPÖ

Mitglieder:

Abg. z. NR Stefan PrähauserSPÖ
 Abg. z. NR Mag.^a Christine Lapp, MA.....SPÖ
 Abg. z. NR Oswald Klikovits.....ÖVP
 Abg. z. NR a. D. Walter MurauerÖVP
 Abg. z. NR a. D. Markus Fauland.....BZÖ
 Nikolaus Kunrath.....Grüne

Ersatzmitglieder:

Abg. z. NR a. D. Christian Faul (bis September 2012)SPÖ
 Abg. z. NR Peter Stauber (seit Oktober 2012)..... SPÖ
 KS Christian Schiesser.....SPÖ
 Abg. z. NR a. D. Dipl. Ing. Werner KummererSPÖ
 Abg. z. NR Adelheid Irina Fürntrath-Moretti.....ÖVP
 Abg. z. NR a. D. Karl FreundÖVP
 BR Mag.^a Bettina Rausch.....ÖVP
 Abg. z. NR a. D. Dr. Reinhard Eugen Bösch.....FPÖ
 LAbg. a. D. Günther Barnet.....BZÖ
 Dr. Peter Steyrer.....Grüne

Beratende Organe:

Gen Mag. Edmund Entacher, ChGStb
 GenLt Mag. Othmar Commenda, stv ChGStb
 SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Zentralsektion
 ObstA Prof. Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter
 FOInsp Sabine Gsaxner
 MinR Siegfried Zörnpfenning, stv Leiter
 FOInsp Ernst Kiesel
 MinR Mag. Manfred Gasser
 Johann R. Schebesta
 Olt Mag. Robert Dürnberger, 4 Monate dienstzugeteilt

III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.

Im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates ist unter anderem das Teilnahme- und Rederecht der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Verhandlungen über den Jahresbericht im zuständigen Ausschuss des Nationalrates festgelegt.

Weitere Informationen über die Parlamentarische Bundesheerkommission sind auf der Homepage des Parlaments ersichtlich:

www.parlament.gv.at/WER IST WER/Parlamentarische Bundesheerkommission

III. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2009 und endet am 31. Dezember 2014.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 8. Sitzung des Nationalrates/XXIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2008 wurden Präsident Anton Gaál (SPÖ), Abg. z. NR a. D. Paul Kiss (ÖVP) und Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die sechsjährige Funktionsperiode vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2014 gewählt. Am 1. Jänner 2009 übernahm Präsident Anton Gaál turnusgemäß die

Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre bis 31. Dezember 2010. In den Jahren 2011 und 2012 hatte Abg. z. NR a. D. Paul Kiss die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden inne. Am 1. Jänner 2013 übernahm Prof. Walter Seledec die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise in Irland, Norwegen oder Bosnien und Herzegowina, verglichen werden.

III. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringsfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Dieser Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.



Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Persönlich:

1090 Wien
Eingang: Roßauer Lände 1 oder Türkenstraße 22a
Trakt 10, 1. Stock, Zimmer-Nr. 46

Telefonisch:

- 0810 200125 (Ortstarif)
- 0043 50201 10 21050
- 0043 1 3198089
- 1230100 (IFMIN)

Schriftlich:

- 1090 Wien, Roßauer Lände 1
- Fax: 0043 50201 10 17142
- bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

III. 4. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach der Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten. Der Jahresbericht 2012 ist mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport dem Nationalrat vorzulegen.

IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte unangekündigte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Ausbildungsbetrieb.



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die in der Regel monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung von Beschwerden sowie von amtswegig durchgeführten Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in kürzestmöglicher Zeit nachzukommen.

Informationsveranstaltungen an der Landesverteidigungsakademie, an der Theresianischen Militärakademie und an der Heeresunteroffiziersakademie sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des Bundesheeres erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium des Erhebungsverfahrens für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission an Ort und Stelle führte oftmals zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug so in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, disziplinarische Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

Vielfältige Aufgabenstellungen einer demokratischen Kontrolleinrichtung erfordern naturgemäß auch den Meinungsaustausch mit vergleichbaren internationalen Einrichtungen. Ausgehend von den Beschlüssen des „Wiener Memorandums“ im Jahr 2010, war die Expertise der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei einer Vielzahl von internationalen Begegnungen gefragt. Neben der maßgeblichen Mitwirkung des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der inhaltlichen Vorbereitung der „4. Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte (ICOAF)“ Ende September 2012 in Ottawa konnte in der Konferenz eine



Weiterentwicklung der umfassenden internationalen Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohle aller Soldatinnen und Soldaten erreicht werden.

IV. 1. Beschwerde-Eckdaten

Im Jahr 2012 wurden 3077 Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission gestellt. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen in kurzem Wege beantwortet oder geklärt werden, sodass es in vielen Fällen nicht mehr zur Einbringung einer formellen Beschwerde kam.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2012 insgesamt 394 Beschwerdeverfahren ein, davon waren 19 Verfahren amts-
wegige Überprüfungen.

79 % der Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, mangelhafte Infrastruktur, Ausrüstungsmängel sowie mangelnde ärztliche Versorgung.

Weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen den Beschwerdegrund wegfallen ließen, zogen Beschwerdeführer in manchen Fällen eingebrachte Beschwerden zurück.

IV. 2. Beschwerden über Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen

Von 59 Beschwerden im Zusammenhang mit Beschimpfungen oder unangebrachten Ausdrucksweisen waren im Berichtsjahr 41 Beschwerden berechtigt bzw. teilweise berechtigt, 12 Beschwerden erhielten keine Berechtigung. Am Ende des Berichtsjahres standen sechs Beschwerden in Bearbeitung.

IV. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Im Berichtsjahr erfolgten 16 Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Betreuung. Vier Beschwerden waren berechtigt, vier Beschwerden erhielten keine Berechtigung zuerkannt. Acht Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres in Bearbeitung.



IV. 4. Beschwerden über Missstände während eines Auslandseinsatzes

49 Beschwerdeführer brachten Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz ein. 34 Beschwerden waren berechtigt, acht Beschwerden erhielten keine Berechtigung. Sieben Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

IV. 5. Beschwerden von Soldatinnen

Soldatinnen brachten 2012 insgesamt 11 Beschwerden ein, davon waren vier berechtigt und drei nicht berechtigt. Vier Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

IV. 6. Beschwerden über Mängel in Unterkünften und Infrastruktur

Im Jahre 2012 gab es neun Beschwerden über Missstände betreffend Unterkünfte und Infrastruktur. Acht Beschwerden waren berechtigt, eine Beschwerde erhielt keine Berechtigung.

IV. 7. Beschwerden über Missstände im Rahmen der Ausbildung

Von 64 Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Rahmen der Ausbildung waren im Berichtsjahr 45 Beschwerden berechtigt bzw. teilweise berechtigt, 11 Beschwerden erhielten keine Berechtigung. Am Ende des Berichtsjahres standen acht Beschwerden in Bearbeitung.

IV. 8. Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss in 19 Fällen amts-
wegige Prüfverfahren, um Mängel und Missstände im militärischen
Dienstbereich zu untersuchen. Prüfverfahren betrafen beispielsweise
bauliche und hygienische Zustände, Auftreten von Vorgesetzten
gegenüber Untergebenen sowie krasse Missstände in der Ausbildung.

IV. 9. Situation der Grundwehrdiener

99 Grundwehrdiener erhoben Beschwerde, denen zum überwiegenden
Teil Berechtigung zuerkannt wurde. Im Zusammenhang mit der
Volksbefragung zum Thema Wehrsystem vom 20. Jänner 2013 darf auf
die Ergebnisse der Gespräche der Parlamentarischen Bundesheer-
kommission mit jungen Soldatinnen und Soldaten aus dem Jahr 2009 zum

Thema „Perspektiven der Wehrpflicht“ eingegangen werden: Als positiv wurden die Kameradschaft, das Kennenlernen von Disziplin, das Übernehmen von Verantwortung für sich selbst und andere, die Gleichbehandlung während des Wehrdienstes, Aspekte der Körperausbildung und das soziale Auffangnetz hervorgehoben.

Einen zentralen Punkt stellte der Umgang mit fremden Kulturen dar. Dabei ging es um das tägliche Miteinander mit jungen Soldatinnen und Soldaten, die unterschiedliche Wurzeln haben, anders glauben, aus Familien mit Migrationshintergrund stammen oder durch unterschiedliche Lebensweisen geprägt sind. Die Soldatinnen und Soldaten wiesen auf vielerlei Probleme im täglichen Miteinander des Kasernenalltags hin. Defizite wurden insbesondere bei der Sprachkompetenz gesehen. Die Wehrpflichtigen machten aber auch deutlich, welches Potential im Fundus interkultureller Kompetenz steckt.

Zur Ausgestaltung der Wehrpflicht gab es Anregungen wie Verlängerung der Zeit der Basisausbildung, Vermeidung von Leerläufen, temporärer Einsatz in der Alten- oder Behindertenbetreuung, stärkeres Zurückgreifen auf privat erworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Einsatz in der Katastrophenhilfe. Erheblichen Verbesserungsbedarf gibt es beim Ausstattungsgrad der Unterkünfte von Grundwehrdienern. Schließlich wurde der Sold von Grundwehrdienern in der Höhe von derzeit 301,40 Euro pro Monat als zu niedrig empfunden.

IV. 10. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.

V. Beispiele für Beschwerdefälle

V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Im Auslandseinsatz wandte sich ein Gruppenkommandant im Zuge der Durchführung von Dienstaufsicht mit den Worten „Du Sautrottler, halt die

Gosch'n, sonst prügle ich dich windelweich!" zu einer Charge. (GZ 10/207-2012)

Ein Kompaniekommandant sagte zu einem Soldaten mit Sonnenbrille, der gemeinsam mit seinen Kameraden in Kompanieformation angetreten war: „Wenn Sie in der Einteilung noch einmal eine Sonnenbrille tragen, dann schieß' ich Sie aus dem Leben!“. (GZ 10/214-2012)

Unteroffiziere bedachten Grundwehrdiener mit Ausdrucksweisen wie „Vollidioten" sowie der Aussage, dass Grundwehrdiener – im Unterschied zu Hunden – nicht einmal das Kommando „Platz!" richtig ausführen könnten. (GZ 10/227-2012)

V. 2. Schikanen

Auf den Rechtfertigungsversuch von Grundwehrdienern reagierte ein Vizeleutnant wegen mangelhafter Reinigungsleistung mit der Aussage, wenn noch ein Wort gesagt werde, sei eine Einteilung für das ganze Wochenende die Folge. (GZ 10/303-2012)

Ein Lehroffizier schlug einem kursteilnehmenden Offizier mit der Hand auf den Rücken, um ihn – als Teilnehmer an einer Befehlsausgabe im Stehen – zum sofortigen Aufstehen zu bewegen. (GZ 10/304-2012)

Während des Auslandseinsatzes versetzte ein Unteroffizier einer Charge einen „Eier-Klatscher" (Schlag in den männlichen Intimbereich). (GZ 10/207-2012)

Im Lehrsaal war ein Rekrut eingenickt. Ein Unteroffizier „weckte" ihn durch das Werfen eines Schlüsselbundes. In dieser Einheit erteilte ein anderer Unteroffizier einem Rekruten infolge befehlswidriger Nutzung des privaten Mobiltelefones den Auftrag, das Mobiltelefon durch die mehrfache Eingabe eines falschen PIN-Codes außer Betrieb zu setzen. Derselbe Unteroffizier nahm mit einem Rekruten „Kontakt" auf, indem er mit der Spitze seines Messers an den Helm des Rekruten klopfte. (GZ 10/227-2012)

V. 3. Unzureichende militärärztliche Betreuung

Ein Truppenarzt reagierte auf Leistenbeschwerden eines Rekruten unzureichend, weil die Durchführung einer medizinisch indizierten und vom Patienten beantragten Magnetresonanztomographie unterblieb und sich die Behandlung auf die Anordnung einer lokalen Salbenbehandlung sowie körperlicher Schonung beschränkte. (GZ 10/137-2012)

Von einer Truppenärztin wurde einem Unteroffizier eine befristete Rasurbefreiung mit der Auflage erteilt, ein Muttermal chirurgisch entfernen zu lassen, obwohl ein privatärztliches Attest eine unbefristete Rasurbefreiung empfahl. Eine neuerliche truppenärztliche Beurteilung ergab eine unbefristete Rasurbefreiung ohne Auflagen. (GZ 10/016-2012)

Im Zuge einer militärärztlichen Untersuchung tätigte ein Truppenarzt zu Rekruten unter anderem folgende Aussagen: „Stellen Sie sich zur Trage! Ist das so schwer zu verstehen, Trottel, Sie blöder?“, „Kommen Sie näher, sind Sie geistig zurückgeblieben oder nur dumm?“, „Wenn Sie wegen noch so einer Kleinigkeit zu mir kommen, boxe ich Sie hier raus!“, „Trottel“, „Hirsch“. (GZ 10/476-2011)

V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Ein stellvertretender Zugskommandant verkürzte Soldaten die zur Verfügung stehende Zeit für die Einnahme des Essens dadurch, dass sich Rekruten, die beim Anstellen zum Essensempfang die Dienstgrade nicht auf Anhieb wussten, in der Reihe erneut hinten anzustellen hatten. Als Reaktion auf die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zeit zur Herstellung der Packordnung befahl der stellvertretende Zugskommandant ABC-Alarm und Marsch mit aufgesetzter Schutzmaske. (GZ 10/053-2012)

V. 5. Mangelnde Fürsorge

Eine Einweisung an die Kontrollposten im Zuge der Wachausbildung von Rekruten erfolgte durch den Gruppenkommandanten unter anderem mit den Worten „Kontrolliert´s diese Vögel gscheit!“. In der Folge mussten sich die beiden als Rollendarsteller eingeteilten Rekruten bei Temperaturen um



den Gefrierpunkt bis auf die Unterwäsche ausziehen und in diesem Zustand bis zu 15 Minuten dauernde Ausbildungsabläufe über sich ergehen lassen. (GZ 10/040-2012)

V. 6. Organisatorische Mängel

Im Zuge der Umstellung einer Truppenküche auf eine Finalisierungsküche traten Probleme auf. So standen einerseits zu wenig Speisen und Beilagen und andererseits zu wenig Geschirr und Essbesteck zur Verfügung, sodass die Teilnehmer eines Kurses teilweise nur unzureichende Essensportionen erhielten. (GZ 10/190-2012)

Aus einem Überbrückungskontingent von 22 Rekruten mussten über einen Zeitraum von mehreren Wochen zusätzlich sechs Dienste vom Tag (Wache, Bereitschaft, Chargendienst) gestellt werden, was neben der Normdienstzeit zu einer stark erhöhten dienstlichen Inanspruchnahme führte. (GZ 10/089-2012)

V. 7. Unverständnis über Einsparungen

Für erhebliche Unstimmigkeiten sorgte die Neuregelung bezüglich der Einbehaltung eines Teiles der bisher ausbezahlten Tagesgebühr (40% für das Mittagessen und 15 % für das Frühstück) gemäß Reisegebührenvorschrift bei unentgeltlicher Bereitstellung der Verpflegung im Rahmen der Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildung. Dieser Personenkreis monierte eine finanzielle Schlechterstellung. Gegenständliche Regelung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport entstand unter dem Aspekt der Notwendigkeit zur Einsparung in Zeiten von Budgetkürzungen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützte die Bestrebungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, die im Gegenstand zu einer Verbesserung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben führten. (GZ 10/067-2012)

Ebenfalls unter dem Sparaspekt stand die im Jahr 2011 erfolgte Neuregelung des Zuschlages für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege für Soldatinnen und Soldaten in Auslandsverwendung. Im Ergebnis bewirkte dies in Einzelfällen eine finanzielle Schlechterstellung um mehr als 1000,-



Euro pro Monat. Übergangsbestimmungen federten Nachteile ab. Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützt die Bestrebungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, im Gegenstand eine Verbesserung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu erreichen. (GZ 10/490-2011)

V. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften

Der Leiter eines Soldatenheims beauftragte Grundwehrdiener, die als Betreuungshelfer eingeteilt waren, private Lebensmittel und Getränke in sein privates Kraftfahrzeug zu verladen. (GZ 10/172-2012)

In einem anderen Fall zog ein Unteroffizier Rekruten für Tischlereiarbeiten in seinem Eigenheim heran. Als „Belohnung“ gab ihnen der Unteroffizier dienstfrei. (GZ 10/343-2012)

Nach einem mitternächtlichen Anruf seines Kommandanten musste ein Rekrut/Heereskraftfahrer mit dem Dienst-Kraftfahrzeug den Kommandanten und einen weiteren Offizier in ein nahegelegenes Nachtlokal fahren. Der Rekrut erhielt den Befehl, im Nahbereich des Lokals zu warten. Erst nach drei Stunden kamen beide Offiziere aus dem Nachtlokal und wurden vom Rekruten im Morgengrauen zurückchauffiert. (GZ 10/009-2013)

VI. Amtswegige Prüfverfahren

VI. 1. Desolate Mannschaftsunterkünfte

Ausgangssituation:

Im Zuge einer Überprüfung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission wurden in einer Kaserne in der Bausubstanz veraltete, teilweise defekte sowie nicht mehr zeitgemäße Nass- und Sanitärräume, Unterkünfte und Kanzleien festgestellt. Obwohl eine Renovierung in Teilbereichen eingeleitet war, sind bei einigen Objekten Sanierungsschritte ausstehend:

- Ein Objekt umfasst vier Bauteile mit jeweils zwei Sanitärsträngen. Von diesen acht Sanitärsträngen sind drei wegen derzeit laufender



Generalsanierung nicht benutzbar. Drei weitere befinden sich in einem nicht dem Stand der Technik entsprechenden Zustand.

- In einem anderen Objekt gibt es Wasserschäden an der Decke im Zimmer unter dem Nassraum. Darüber hinaus sind die historischen Kassettentüren stark abgenutzt und die Holzfußböden in den Kanzleien locker.

In den besichtigten WC's und Waschräumen sind bei sieben von insgesamt 14 Pissoiren die Spülungen defekt, in zwei Räumen fehlen die Deckenpaneele bzw. muss die Wandmalerei erneuert werden. Teilweise fehlen die E-Installationsdeckel bzw. gibt es undichte Armaturen in den Waschräumen.

Offene Abflussrinnen verursachen neben dem ständig üblen Geruch immer wieder Probleme bei der Reinigung nach Rohrverstopfungen. Hauptgrund ist die mangelnde Funktion von Abfluss und Dichtungen, welche aufgrund der veralteten Abwasserstränge bestehen.

- Böden der Unterkünfte in einem weiteren Objekt wurden teilweise saniert, die Holzfußböden der noch nicht sanierten Räume weisen Löcher bzw. ausgeschlagene Teile auf, die nur provisorisch verschlossen wurden.

Die historischen Kassettentüren sind stark abgenutzt und die Schäden teilweise so extrem, dass ein Versperren nur noch mit großer Mühe erfolgen kann.

Die Holzfußböden in den Kanzleien sind locker.

Von den beiden Sanitärsträngen ist einer generalsaniert.

Im Dusch- und Waschaum gibt es immer wieder Verstopfungen im Abflussbereich, wobei es regelmäßig zu Überschwemmungen kommt.

Ein WC wurde wegen abblätternden Verputzes, sichtbarer Feuchtigkeitsflecken und Rohrverstopfungen gesperrt.

Rechtliche Würdigung:

Die Unterkunftssituation entspricht weder hinsichtlich der Mannschaftsunterkünfte für die dort untergebrachten Soldatinnen und Soldaten noch



hinsichtlich der Ausstattung bzw. Verfügbarkeit von Sanitarräumlichkeiten den einschlägigen Bestimmungen des § 19 Abs. 6 ADV.

In den Mannschaftszimmern sind die desolaten Holzböden nur provisorisch instandgesetzt. Die eingeschränkte Funktionalität der Zimmertüren ermöglicht eine Versperrung nur mit größter Mühe. Die Verwendung der Sanitarräumlichkeiten (soweit nicht bereits saniert) kann den Soldatinnen und Soldaten nur durch ständige und kostspielige Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, jedoch nicht uneingeschränkt ermöglicht werden. Dieser Ausstattungsgrad widerspricht den Bestimmungen des Erlasses/BMLV, nunmehr BMLVS, VBl. I Nr. 33/2000 vom 19. Jänner 2000 (Raumbedarfsrichtlinie-Übersicht). (GZ 10/042-2012)

VI. 2. Beschimpfungen und Schikanen

Ausgangssituation:

Während der Basisausbildung von Rekruten ereigneten sich in einer Kompanie nachstehende Vorfälle:

Umgangston:

Von misstandsbezogenen Unteroffizieren wurden gegenüber Rekruten Aussagen wie „Heast Oida, hoit die Goschn“ und „Kontrolliert's die Vögel g'scheit“, „Seid Ihr alle Homos?“ oder „Ihr Koffer, reißt's euch z'samm“ getätigt.

Reaktion auf eine Zeichnung:

In der ersten Ausbildungswoche wurde eine Bleistiftzeichnung an der Innentüre des Kader-WC's entdeckt. Die Befragung des Ausbildungszuges durch den Zugkommandanten und die Suche nach den dafür verantwortlichen Soldaten blieb ohne Ergebnis, worauf der Zugkommandant mehrfach das An-/Abtreten zwischen Unterkunft und Antreteplatz jeweils in einer anderen Adjustierung befahl.

Schlafen am Antreteplatz:

Während des Selbststudiums wurden drei Rekruten im Bett liegend angetroffen. Um die Mittagszeit befahl der misstandsbezogene



Zugskommandant zwei der drei Rekruten das Schlafen auf der Isoliermatte und im Schlafsack am Antreteplatz der Kompanie. Der dritte Rekrut war eingeschränkt dienstfähig/Innendienst, weshalb ihm das Schlafen in der Eingangshalle der Kompanie angeordnet wurde.

Soldatenvertreterwahl:

Bei den Rekruten des Einrückungstermins Jänner 2012 wurde die Soldatenvertreterwahl verspätet erst im März 2012 durchgeführt.

Rechtliche Würdigung:

Der gegenständliche Umgangston und die Ausdrucksweisen sowie die Vorgangsweisen der misstandsbezogenen Ausbilder widersprechen den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses/BMLVS vom 3. März 2010, VBl. I Nr. 49/2010 (Verhaltensregeln für Soldaten) und den Bestimmungen der §§ 4 Abs 1 und 5 ADV (Verhalten gegenüber Untergebenen; Einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) sowie den Bestimmungen des Erlasses/BMLV, nunmehr BMLVS, vom 25. November 2008, VBl. I Nr. 97/2008 (Dienstbetrieb; „Erzieherische Maßnahmen“ im Rahmen der Dienstaufsicht bei Ausbildung und Dienstbetrieb; Grundsätze – Neuverlautbarung).

Die unterbliebene Soldatenvertreterwahl widerspricht der Bestimmung des § 3 Abs. 3 der Soldatenvertreter-Wahlordnung 2000, da die Wahl innerhalb von vier Wochen nach dem Einberufungstermin der Soldaten durchzuführen ist. (GZ 10/046-2012)

VI. 3. Unzulässige Ausdrucks- und Verhaltensweisen von Grundwehrdienern

Ausgangssituation:

Eine Ausbildungskompanie verfügte über ca. 140 Grundwehrdiener. Etwa 20% der Grundwehrdiener hatten türkische und ca. 15% serbisch-bosnische Wurzeln. In beiden Gruppen war ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl gegeben. Fallweise wurde im Dienst in der jeweiligen Muttersprache gesprochen. Im Zuge der Gruppenbildungen kam es auch zu deutlichen Spannungen mit dem Ausbildungskader, anderen GWD-Gruppen bzw. Grundwehrdienern.



Vorfälle:

Neben den an die Parlamentarische Bundesheerkommission herangetragenen Vorfällen, insbesondere gruppenweises Aufsuchen des Truppenarztes durch Rekruten unter Lärmentwicklung im Warteraum und Disziplinosigkeiten mit Aussagen wie „Scheißarzt“ etc., was 85 rechtskräftige Disziplinarstrafen gegenüber Grundwehrdienern zur Folge hatte, traten im Zeitraum von zwei Monaten auszugsweise nachstehende weitere Missstände auf:

Ein Raufhandel unter Rekruten führte während der Ausbildung zu Aussagen wie „Oida, ich ficke dich und deine ganze Familie“ oder „Du Idiot“. Aufgrund einiger Körperverletzungen (Nasenbeinfraktur, Rissquetschwunde) wurde eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Bei Grundwehrdienern wurde Suchtmittelmissbrauch festgestellt. Umfangreiche Erhebungen erfolgten unter anderem wegen des Verdachtes von Verstößen nach dem Suchtmittelgesetz, § 293 StGB (Fälschung von Beweismitteln) und § 8 Militärstrafgesetz (Unerlaubte Abwesenheit). So begünstigte die Verlegung der „Altmannschaft“ der Grundwehrdiener in das sogenannte Barackenquartier außerhalb der Kaserne mit der damit verbundenen fehlenden Dienstaufsicht einen umfangreichen Handel und Konsum von unerlaubten Suchtmitteln.

Unter Grundwehrdienern fand ein Raufhandel nach Dienstschluss statt, wobei eine Rissquetschwunde und ein Lidhämatom zu einer Mitteilung an die Staatsanwaltschaft führten. Grund für die Auseinandersetzung waren Aussagen unter Rekruten wie „Nazi“ oder „Scheiß Türke“.

Ebenso wurde von stationär aufgenommenen Grundwehrdienern die Bettenstation der Truppenambulanz durch Wandbeschmierungen mit Rasierschaum, Leintuchbemalungen und durch das Zertreten eines Mistkübels devastiert. Drei Soldaten erhielten eine Geldbuße.

Von Grundwehrdienern erfolgten zu Vorgesetzten sowie zu anderen Rekruten Aussagen wie „Ich habe Brüder, und du wirst schon sehn, was die mit dir machen!“, „Ihr seids alles Nazi-Kinder!“ oder „Ich ficke deine Mutter und Schwester!“.

Maßnahmen:

Aufgrund der obgenannten Vorfälle wurden insgesamt vier Rekruten mit Migrationshintergrund, die für Bedrohungen und Tätlichkeiten gegenüber anderen Grundwehrdienern verantwortlich waren, an andere Ausbildungsstätten versetzt.

Weiters erfolgte eine Besprechung mit dem Leiter der Ergänzungsabteilung mit dem Ziel, dass die Kontingentierung von Grundwehrdienern mit ähnlichem Migrationshintergrund bzw. bei Vorliegen eines geringen Ausbildungs-/Bildungsstandards (Schulabbrecher, Arbeitslose) nicht konzentriert auf einen Einberufungsort erfolgen sollte.

Darüber hinaus wurde die Dienstaufsicht nach den aufgetretenen disziplinar- und strafrechtlichen Aspekten massiv, auch unter Einbindung der Militärstreife, verstärkt sowie die Zusammenarbeit mit der Polizei vor Ort intensiviert.

Rechtliche Würdigung:

Festgestellt wird, dass die im Zuge der Erhebungen bestätigten Ausdrucks- und Verhaltensweisen von einzelnen Grundwehrdienern im krassen Widerspruch zu den Bestimmungen des § 3 ADV (Allgemeine Pflichten des Soldaten) in Verbindung mit den Bestimmungen des Erlasses/BMLVS vom 3. März 2010, VBl. I Nr. 49/2010 Abschnitt III, Pkt. 8 (Verhaltensregeln für Soldaten; Umgangston) stehen, wonach im Sinne eines guten Betriebsklimas alle Soldaten ihren Umgangston auf Achtung und Respekt vor der Würde des Menschen sowie Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten haben.

Im Barackenquartier ist keine ordnungsgemäße Unterbringung im Sinne der Bestimmungen des § 19 Abs. 6 ADV (Dienst in Kasernen, Unterbringung der Soldaten) möglich. (GZ 10/220-2012)

VI. 4. Unangebrachte Aussagen unter RekrutenVorfall:

Der Umgangston unter den Rekruten eines Ausbildungszuges umfasste Ausdrucksweisen wie „Du Gfrast, du tust nicht arbeiten“, „Trottl!“, „Saujud!“ sowie „Sehen aus wie Juden“ zu Rekruten, die im Zuge des Dienstes Arbeitsschutzbekleidung/Blauzeug zu tragen hatten.



Rechtliche Würdigung:

Diese Ausdrucksweisen von Rekruten stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Erlasses/BMLVS vom 3. März 2010, VBl. I Nr. 49/2010 Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten; Umgangston, gegenseitiges Verhalten und dienstliche Anrede). (GZ 10/339-2012)

Zusatzanmerkung:

Die Parlamentarische Bundesheerkommission ersucht um proaktive Information an Soldatinnen und Soldaten, damit jede Nähe zu nationalsozialistischem Gedankengut unterbunden wird bzw. nicht aus „Gedankenlosigkeit“ unzulässige und verbotene Ausdrucks- und Verhaltensweisen zur Ausführung gelangen.

VII. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

VII. 1. Prüfbericht zu AUTCON/KFOR

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 22. bis 24. Mai 2012 bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 26/KFOR im Kosovo einen Prüfbesuch durch.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten in Pec:

Die Sanitäranlagen der den österreichischen Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung gestellten Containerunterkünfte im Camp Villagio Italia in Pec befinden sich in einem unzumutbaren Zustand (abgebrochene Klosettbrillen, verstopfte Abflüsse und damit einhergehende Wassermangel am „welligen“ Fußboden, kein Warmwasser beim Duschen, Schimmelbildung im Bereich der Duschanlage). Bei Beanstandung von Mängeln erfolgt eine schleppende und unzulängliche Instandsetzung durch die internationale Campverwaltung.

Darüber hinaus befinden sich die Containerunterkünfte in unmittelbarer Nähe (etwa acht Meter Abstand) zum dieselbetriebenen Stromaggregat für die gesamte Camp-Infrastruktur. Je nach Windrichtung werden die

Dieselabgase direkt in die nur wenige Meter entfernten Unterkünfte verfrachtet. Der Motor des Aggregats erzeugt einen lauten, monotonen und tuckernden Dauerlärm, der für ein ständiges Vibrieren der Außenwände in den nahegelegenen Containerunterkünften der österreichischen Kompanie sorgt.

Bekleidung und Ausrüstung:

Im Einsatzraum stehen trotz Temperaturen von bis zu 36 °C bis dato keine Sommeruniformen zur Verfügung.

Das bei diesen Temperaturen zweckmäßige Polo-Shirt gehört nicht mehr zur Standardausrüstung.

Die Kugelschutzweste wird wegen des hohen Gewichts und der daraus resultierenden eingeschränkten Handlichkeit bemängelt.

Verpflegung:

Die Qualität der Verpflegung im Camp Villagio Italia wird unisono kritisiert (kalt, eintönig), sodass notgedrungenen Maßen auf das zusätzliche, private Angebot im Camp zurückgegriffen wird (Pizzeria etc.).

Die Essensversorgung im Camp Film City in Pristina, im Camp Casablanca in Suva Reka und im Fieldcamp in Prizren wird gelobt.

Seelsorgliches Betreuungsangebot:

Das Fehlen eines Militärseelsorgers wird moniert.

Fahrzeuge:

Zwei Liaison-Monitoring-Teams bemängeln das Nichtvorhandensein von Dienstfahrzeugen, die eine dem Auftrag entsprechende unauffällige Erscheinungsform haben. Derzeit stehen vorwiegend Heereskraftfahrzeuge/Puch G mit Tarnlackierung zur Verfügung.

Insgesamt ist der Fuhrpark überaltert, sodass bei den halbjährlichen Überprüfungen an die 20 % der überprüften Kraftfahrzeuge keine neuerliche Zulassung erhalten. Eine Anmietung von handelsüblichen Fahrzeugen vor Ort schafft nur im Einzelfall Abhilfe. Darüber hinaus verfügen nur wenige Fahrzeuge über eine Klimaanlage.



Die Grundausrüstung der Dienstfahrzeuge mit Ganzjahresreifen hat in der wärmeren Jahreszeit einen überdurchschnittlichen Verschleiß/Abrieb und einen stark reduzierten Sicherheitsaspekt/fehlende Sommerfahrtauglichkeit zur Folge.

Besoldung:

Der Krisenzuschlag wurde Anfang Mai 2012 auf vier Werteinheiten reduziert. Wahlen in Serbien und im Kosovo im Mai 2012 hatten Anfang Mai 2012 die Aufstockung von KFOR zur Folge, um bei Verschärfung der Lage entsprechend reagieren zu können.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist das Unverständnis über die Herabsetzung des Krisenzuschlags just zu dem Zeitpunkt, an dem vor Ort von KFOR eine erhöhte Gefahrensituation angeführt wird, besonders groß.

Internet:

Die Möglichkeit für die private Nutzung des Internets zu akzeptablen Benutzerkosten ist gegeben (20,- € pro Monat im Camp Film-City).

Telefon:

Im Camp Film-City ist seit der Errichtung eines Sendemastes die IT-Kommunikation zu Inlandstarifen über den Telekommunikationsanbieter A1 möglich.

Information:

Allgemeine Informationen von Vorgesetzten über die aktuelle zivile und politische Lage vor Ort werden von den Soldatinnen und Soldaten als unzureichend empfunden. Dadurch fehlt manchmal das Verständnis für Aufträge oder für Einschränkungen bei restriktiven Ausgangsregelungen für Freizeitbelange.

Zusammenfassender Eindruck:

Die Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 26/KFOR leisten eine international äußerst geschätzte Arbeit. Diese anerkannten Leistungen von AUTCON/KFOR wurden vom stellvertretenden Kommandant KFOR, Bgdr Mag. Johann Luif, bestätigt.



VII. 2. Prüfbericht zu AUTCON/UNIFIL

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission besuchte die Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 2/UNIFIL im Camp des HQ UNIFIL in Naqoura im Südlibanon vom 20. bis 22. Juni 2012 im Rahmen eines Prüfbesuches.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Verpflegung:

Das österreichische Kontingent ist an die internationale Küche im Camp Naqoura angeschlossen und betreibt mit einem Versorgungselement das Küchenlager. Aufgrund der zwei Kilometer entfernten Küche wird das Frühstück in der österreichischen Betreuungseinrichtung „Edelweiß“ eingenommen. Ein funktionierender Shuttledienst zwischen dem österreichischen Campbereich und der internationalen Küche existiert erst seit Juni 2012.

Die Grundausrichtung der Verpflegung in der internationalen Küche orientiert sich aufgrund starker truppenstellender Staaten aus Fernost an der asiatischen Küche. Die Qualität des Essens hat sich laut übereinstimmenden Aussagen von Chargen, Unteroffizieren und Offizieren in den letzten Wochen merkbar verbessert und befindet sich auf einem guten Niveau, wird jedoch auf Dauer als eintönig empfunden. Unter AUTCON 1/UNIFIL sank der österreichische Anteil an der Verpflegungseinnahme in der internationalen Küche auf 13%. Mittlerweile hat sich dieser Wert unter anderem durch die Einführung des Shuttlebusses von den Dienststellen zur Essensausgabestelle und retour sowie aufgrund des guten und ausreichenden Essensangebots wieder erhöht. Italien und Frankreich, die größere Truppenkontingente als Österreich stellen, betreiben eigene Verpflegungseinrichtungen im Camp Naqoura.

Bei AUTCON 1/UNIFIL gab es massive Bestrebungen, eine eigenständige österreichische Küche zu errichten. Derzeit versuchen die österreichischen Kommandanten vor Ort stärker auf eine österreichische Geschmacksausrichtung beim Betrieb der internationalen Küche Einfluss



zu nehmen, um im österreichischen Kontingent eine bessere Akzeptanz der internationalen Küche zu erreichen.

Unterbringung:

Offiziere und Unteroffiziere verfügen über Einzel- oder Zweierunterkünfte. Ein Großteil der Chargen bewohnt Dreierunterkünfte. Die Unterbringung wird akzeptiert. Bemängelt wird die Schwerfälligkeit der UN-Ersatzteilverwaltung, da beispielsweise defekte Klimaanlage, kaputte Duschköpfe etc. meist erst nach mehrfacher Urgenz repariert werden.

Uniform:

Die Sommeruniform steht zur Verfügung.

Arbeitsplatzeinteilung im Heereskraftfahrdienst:

Heereskraftfahrer im Chargenrang machen geltend, dass sie, anstelle der gemäß Arbeitsplatzwertigkeit vorgesehenen Unteroffiziere, Busfahrten durchführen müssten, dies aber nicht abgegolten (500,- € weniger Bezug pro Monat) und auch dienstgradmäßig nicht berücksichtigt würde (keine temporäre Zuerkennung eines UO-Dienstgrades). Die niedriger bewerteten Chargen-Arbeitsplätze würden von Unteroffizieren, die höherwertige Arbeitsplätze innehaben, arbeitsmäßig ausgeübt, zum Beispiel Fahren mit Jammer-Fahrzeugen.

Auf höherbewerteten UO-Arbeitsplätzen für Busfahrer sind Unteroffiziere eingeteilt, die entweder keine Busfahrberechtigung besitzen oder infolge fehlender praktischer Busfahr-Erfahrung nicht herangezogen werden.

Internet:

Für einen Betrag von 40,- € pro Monat ist ein privater Internetzugang erhältlich.

Fünf Internet-Terminals stellt UNIFIL kostenlos für private Zwecke zur Verfügung. Die Bekanntgabe des privaten Accounts stößt bei Nutzern auf Unverständnis, weil eine Überwachung vermutet wird.



Dienstpflichtverletzungen:

Unter Bezugnahme auf das Vorgängerkontingent AUTCON 1/UNIFIL wurde von Chargen eine Ungleichbehandlung zwischen den Dienstgradgruppen bei dienstlichen Verstößen behauptet. So wären Verstöße gegen Verbote - wie das Fahren mit UN-Fahrzeugen angeblich nach dem Konsum von Alkohol, Meeresaufenthalt mit Familie im Libanon oder privates Schifahren im Libanon, Konsum von Schnaps/„Fahnenträgerschnaps“ trotz des Verbots von „harten Getränken“ - nicht geahndet worden. Diesbezüglich hätte es eine „Bevorzugung“ von Angehörigen eines Jägerbataillons gegeben. Dienstpflichtverletzungen von Angehörigen dieses Jägerbataillons seien im Sinne einer selektiven Wahrnehmung nicht erkannt bzw. erfasst worden.

Der Tenor von Chargen außerhalb der Jägerbataillons-Sphäre lautet unisono: „Die Offiziere richten es sich! Jene Soldatinnen und Soldaten, die diesem Jägerbataillon angehören oder nahestehen, ebenfalls!“

Eine Ungleichbehandlung von Dienstgradgruppen oder eine Bevorzugung von Soldatinnen und Soldaten eines Truppenkörpers bei disziplinarrechtlicher Beurteilung konnte nicht verifiziert werden.

Recreation:

Die höchst unterschiedlichen Aufgabenstellungen bewirken eine unterschiedliche Anforderungserwartung an Recreations. Während ein großer Teil des Kontingents aus dienstlichen Gründen in Beirut oder in anderen Städten, wie Tyre oder Sayda, zu tun hat, kommen manche Soldaten faktisch nie dienstlich außerhalb des Bereichs des Camps Naqoura.

Recreations werden angeboten und auch von allen Dienstgradgruppen genutzt.

Angebliche Benachteiligung:

Beim Vorgängerkontingent AUTCON 1/UNIFIL kamen das Führungsteam und große Teile des Kontingents aus einem Bundesland. Die Erfüllung dienstlicher Aufträge durch Offiziere in Beirut bewirkte bei anderen



Soldatinnen und Soldaten den Eindruck einer Benachteiligung und ein Gefühl der Ausgeschlossenheit bei den „eigenen Freizeitmöglichkeiten“.

Ersteinsatzzulage:

Generell herrscht Unverständnis, warum eine Ersteinsatzzulage für das Kontingent AUTCON 1/UNIFIL nicht zuerkannt wurde.

Blue Line:

Im Rahmen einer Einweisung konnten Einsatzbedingungen der Kontingente UNIFIL aus anderen Nationen im Bereich der Blue Line beobachtet werden. Für die dort eingesetzten Soldaten ist der Besuch des Camps in Naqoura eine höchst selten mögliche, aber äußerst willkommene Abwechslung im Dienstalltag.

„Edelweiß“:

Die Betreuungseinrichtung „Edelweiß“ wurde von den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 1/UNIFIL in der dienstfreien Zeit zu einem wohnlichen und herzeigbaren Schmuckstück ausgebaut (Holzbänke und Holztische, überdachter Gastgarten, gemütliche Clubräume).

Da eine Anlieferung der Getränke aus Österreich im Nachschub- und Versorgungsweg nicht zu bewerkstelligen war, wurde vom Kontingent eine Containerladung auf privatrechtlicher Basis geordert. Zur korrekten und nachvollziehbaren Abwicklung des Kasinobetriebs wurde eine Messekommission eingesetzt.

Verbesserungsbedarf gibt es bei der Transparenz des Betriebs dieser Betreuungseinrichtung, weil auf Anfrage die Ausstellung einer Rechnung für konsumierte Getränke nicht möglich war oder ein 1:1-Wechselkurs von einem US-Dollar zu einem Euro nicht dem realen Wechselkurs entspricht.

Diesbezüglich wurden noch während des Prüfbesuches Schritte für eine besser nachvollziehbare Gestaltung des Betriebs eingeleitet.

„Großglockner“:

Um einen wenig ansehnlichen Teil im Bereich des österreichischen Antreteplatzes im Camp Naqoura zu verschönern, wurde im Mai 2012



über Veranlassung des vormaligen Kommandanten AUTCON ein ca. eineinhalb Meter hoher und in etwa gleich breiter Steinhafen aufgeführt, ein Projekt mit dem Namen „Großglockner“. Die Basis dieser Erhebung wurde mit Betonziegeln aufgemauert, und darüber und davor wurden Steine als Außenfassade angebracht. An der Rückseite ist der Ziegelaufbau gut erkennbar.

Dieser von Soldaten zum Teil auch in der dienstfreien Zeit errichtete „Berg“ wurde - im Zusammenwirken mit der intensiven dienstlichen Inanspruchnahme in der Zeit der Einarbeitung in die Belange UNIFIL – für einige Chargen zum Symbol für eine angeblich übertriebene Selbstdarstellung des Kommandanten und löste Unverständnis aus.

Soldat/Soldatin in der Freizeit:

Derzeit leben zwei Paare nach erteilter Genehmigung offiziell und erlasskonform im Camp zusammen. Insbesondere Soldatinnen fühlen sich durch das grundsätzliche Verbot des Zusammenseins von Männern und Frauen in der Unterkunft in ihrem Freizeitverhalten stark eingeschränkt. Dies bedeutet unter anderem, dass in der Unterkunft gemeinsam kein Fußballspiel im Fernsehen angeschaut werden kann (Anmerkung: Zu dieser Zeit fand die Fußball-Europameisterschaft statt.). Die Soldatinnen fühlen sich durch diese Regelung benachteiligt, obwohl von ihnen dieselben Leistungen im Dienstbetrieb erwartet werden. Verärgert waren einige Soldatinnen über eine Belehrung des Kontingentskommandanten, wonach das Vorliegen einer persönlichen Nahebeziehung sofort zu melden sei. Eine diesbezügliche Belehrung bei Soldaten habe nicht stattgefunden.

Die Regelungen über das erlaubte Zusammenleben von Paaren werden als zu starr auf den Zeitpunkt - Beginn des Auslandseinsatzes - hinterfragt, weil eine Paarbeziehung, die sich während des Auslandseinsatzes entwickelt, sich nicht auf eine vergleichbare großzügige Regelung berufen kann.



Zusammenfassender Eindruck:

Die Übernahme der Transportaufgaben vom dänischen Kontingent im November 2011 wurde von AUTCON 1/UNIFIL mit Bravour gelöst. Darüber hinaus ist es dem Kontingent mit viel Eigeninitiative binnen kurzer Zeit gelungen, durch die Schaffung von Infrastruktur wie der Betreuungseinrichtung „Edelweiß“ für ein „Kommunikationszentrum“ in angenehmer Atmosphäre zu sorgen. Angemerkt wird, dass für die Gestaltung eines transparenten und nachvollziehbaren Betriebs von „Edelweiß“ Nachjustierungen (Rechnungslegung, Wechselkursverhältnis Euro zu US-Dollar) erforderlich sind.

Beim Vorgängerkontingent AUTCON 1/UNIFIL kamen das Führungsteam und große Teile des Kontingents aus einem Bundesland. Soldatinnen und Soldaten aus anderen Teilen Österreichs brachten eine objektiv nicht verifizierbare Benachteiligung punkto Dienst- und Freizeitmöglichkeiten vor. Die Aufträge österreichischer Stabsoffiziere im HQ UNIFIL sind unterschiedlich mit den Aufgabenstellungen der Soldatinnen und Soldaten in der österreichischen Transporteinheit. Dazu kommt, dass österreichische Beobachteroffiziere, die im Dienst von UNTSO – United Nations Truce Supervision Organisation – stehen, auftragsgemäß im Libanon unterwegs sind. Aufgrund dieser unterschiedlichen dienstlichen Gegebenheiten vermuten Chargen zu Unrecht eine benachteiligende Regelung für niedrige Dienstgrade bei den Ausgahmöglichkeiten oder der Freizeitgestaltung. Die Parlamentarische Bundesheerkommission regt präzisere Informationen an, um „Gerüchte“ hintanhaltend zu können.

Die Soldatinnen und Soldaten des österreichischen Kontingents wirken motiviert, entschlossen und tatkräftig am guten Funktionieren von UNIFIL mit.

Gespräche mit der österreichischen Botschafterin im Libanon, Mag.^a Ursula Freisinger, mit dem österreichischen Militärattaché für Syrien, Iran und Libanon, Bgdr Mag. Andreas Mempo, sowie dem Acting Force Commander UNIFIL, Brigadegeneral Patrick Phelan aus Irland, bestätigten die anerkannten Leistungen von AUTCON/UNIFIL.



VII. 3. Prüfbericht zu AUTCON/EUFOR ALTHEA

Die Parlamentarische Bundesheerkommission besuchte die Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 17/EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina im Camp Butmir bei Sarajevo und in Tuzla vom 6. bis 8. November 2012 im Rahmen eines Prüfbesuches.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Wache Camp Butmir/Eingreifkraft EUFOR ALTHEA:

Das österreichische Kontingent leistet im 6-Wochen-Rhythmus mit dem türkischen Kontingent Wachdienst/Schnelle Eingreifkraft im Camp Butmir. Ein aufgelassener Flugzeughangar dient als Alarm- und Wachunterkunft. In diesem Hangar sind mehrere fensterlose Container für Schlaf- und Unterkunftszwecke der Soldaten aufgestellt. Der Zutritt erfolgt über eine Tür im grundsätzlich geschlossenen, riesigen massiven Eisentor, das den betonierten Hangar auf einer Seite senkrecht abschließt.

Der Innenraum des Hangars ist feucht und neigt trotz Reinigung zur Schimmelbildung. Die Matratzen der Unterkünfte sind abgewohnt und hinterlassen einen unhygienischen Eindruck; im internen Sprachgebrauch wird dieser Ort auch als „Rattenbunker“ bezeichnet. Beim Bezug dieses Bunkers im Sommer 2012 durch österreichische Soldaten infolge Übernahme der Wach-Eingreifaufgaben von einem anderen internationalen Kontingent fanden die Soldaten der österreichischen Kompanie den Innenraum des Hangars in einem stark verschmutzten Zustand vor (Matratzen mit gut sichtbaren Schmutzflecken, Lurch, gebrauchte Kondome etc.).

Die dienstliche Inanspruchnahme während dieses 6-wöchigen Wachrades wird als zu hoch empfunden, weil zusätzlich zu den Wachdiensten auch Ausbildungsthemen am Dienstplan stehen.

Dienstliches Auskommen – Stimmungslage im Bereich der Eingreifkräfte:

Chargen machen geltend, dass ihr Dienstführender Unteroffizier (DfUO) auf Anfragen oder Wünsche unwirsch reagiert und diese trotz Urgenz nicht oder unzureichend bearbeitet bzw. weiterleitet (Urlaubsanträge



etc.). Vermutet wird eine geringe Fachkenntnis des DfUO. Da der Kompaniekommandant auf diesen Unmut gegenüber dem DfUO nur zurückhaltend reagiert, wird der Kompanieführung insgesamt ein überheblicher Führungsstil „von oben herab“ und wenig fürsorglicher Umgang vorgeworfen sowie die fachliche Kompetenz, zum Beispiel punkto Crowd-Riot-Control-/CRC-Kenntnisse, bezweifelt. Darüber hinaus fühlen sich Soldaten eines Zuges gegenüber anderen Soldatinnen und Soldaten im Camp Butmir „vorgeführt“, weil ihr Zugskommandant als einziger der Kompanie das geschlossene Führen seines Zuges zum Mittagessen bevorzugt.

Ausrüstung:

Die fehlende Umtauschmöglichkeit von beschädigter CRC-Ausrüstung bzw. das Nichtvorhandensein diverser Größen wird bemängelt. Beispielsweise ist der Tiefschutz/„Eierbecher“ nur in Einheitsgröße vorhanden.

„Krank auf Stube“:

Bei Aufsuchen des Truppenarztes herrscht Unverständnis über dessen Eingangsfrage über das Vorhandensein einer Krankenversicherung. Eine Versicherungsleistung erfolgt nur bei der militärärztlichen Befundung „Krank auf Stube“ und nicht bei „Dienst in geschlossenen Räumen“. Laut Angabe von betroffenen Soldaten würde der Truppenarzt bei Bejahung einer Krankenversicherung bevorzugt den Befund „Dienst in geschlossenen Räumen“ aussprechen.

Das Auskurieren einer Erkrankung erfolgt stationär in der Unterkunft „Krank auf Stube“ und nicht in einem Krankenrevier. Im Fall einer Krankheit mit Ansteckungsgefahr wird dadurch eine Gefährdung befürchtet.

Seelsorgliches Betreuungsangebot:

Das Nichtvorhandensein eines Seelsorgers im Kontingent wird als nachteilig empfunden, weil dadurch keine unabhängige – und nicht der Berichtspflicht unterliegende – Anlaufstelle für Fragen und Probleme des täglichen Dienstbetriebs zur Verfügung steht.



Angemerkt wird, dass sich derzeit weder eine Psychologin noch ein Psychologe im Einsatzraum befinden.

Arbeitsplatz über Stand/„900-Arbeitsplatz“:

Berufssoldaten im Auslandseinsatz, die im Inland einen 900-er Arbeitsplatz einnehmen, ersuchen um Unterstützung für eine adäquate Einteilung im Inland bzw. um Prüfung einer sozial verträglichen Lösung auf gesetzlicher Ebene.

Internet:

Die Kommunikationsmöglichkeit via Internet ist ausreichend.

Zusammenfassender Eindruck:

Die Soldatinnen und Soldaten des österreichischen Kontingents erbringen im Rahmen von EUFOR ALTHEA hervorragende Leistungen. Das Arbeitsklima im Bereich AUTCON 17/EUFOR ALTHEA ist - mit Ausnahme in einer Kompanie – ausgezeichnet.

Die Gespräche mit Botschafter Dr. Valentin Inzko, Hoher Repräsentant von Bosnien und Herzegowina, mit Dr. Ulrike Hartmann, Special Representative for the International and EU Liaison im OHR – Office of the High Representative, sowie mit Bosko Siljegovic, Wehrbeauftragter von Bosnien und Herzegowina, und mit GenMjr Mag. Robert Brieger, COMEUFOR, bestätigten die anerkannten Leistungen von AUTCON/EUFOR ALTHEA.

VII. 4. Informationsbesuch bei der Heerestruppenschule

Die Parlamentarische Bundesheerkommission informierte sich am 15. März 2012 in Eisenstadt und Bruckneudorf über die dienstlichen Gegebenheiten der Heerestruppenschule. Der Kommandant, Bgdr Ing. MMag. Dr. Peter Vorhofer, präsentierte im Zuge einer Einweisung das neu errichtete Institutsgebäude Jäger&Pioniere in der Benedek-Kaserne in Bruckneudorf, das für Kaderpersonal aus ganz Österreich eine neue Qualität in der Ausbildung ermöglicht. Die Heerestruppenschule ist das waffengattungsübergreifende Ausbildungszentrum für die qualifizierte und gefechtstechnische Kaderausbildung und Kaderweiterbildung sowie



für die Forschung und Weiterentwicklung der zugeordneten Waffengattungen in Ausbildung und Einsatz.

In der Ortskampfanlage Angererndorf konnte sich die Parlamentarische Bundesheerkommission Eindrücke über den hohen Ausbildungsstand und die Leistungsbereitschaft der übenden Truppe beim Thema „Ordnungseinsatz“ verschaffen.

Die Grundlagenabteilung der Heerestruppschule in der Martin-Kaserne Eisenstadt überprüft, verbessert und entwickelt die fach- und waffengattungsspezifischen Grundlagen. Fachoffiziere der Heerestruppschule wiesen auf die stete Weiterentwicklung durch die enge Verknüpfung von Forschung und Lehre unter Berücksichtigung von Einsatzerfahrungen hin.

VII. 5. Informationsbesuch beim Führungssimulator

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 11. Oktober 2012 einen Informationsbesuch beim Führungssimulator durch. Nach der Begrüßung und einer ersten Information durch den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, Generalleutnant Mag. Erich Csitkovits, an der Landesverteidigungsakademie in Wien, erfolgte eine Einweisung in den Führungssimulator in der Kuenringer-Kaserne in Weitra. Zielsetzung ist die Aus- und Weiterbildung von Kommandanten und deren Stäben in der Führung des Kampfes der verbundenen Waffen, die Weiterbildung von Präsenz- und Mob-Verbänden des Bundesheeres und die Durchführung von Studien mittels Simulationssystemen. In der Simulation werden getroffene Maßnahmen auf einem digitalen Kartenhintergrund dargestellt. Natürlich kann Simulation nie ein Realitätersatz sein. Der Bedeutungsanstieg ergibt sich aus der inzwischen hohen Qualität und dem positiven Kosteneffekt. Mit der entsprechenden Vorbereitung können Truppen an jedem Ort virtuell Einsätze vorüben, ohne real vor Ort zu sein.

Ein kleines Manko ist, dass mit der vorhandenen Software Szenarien für Einsätze in urbanem Umfeld sowie die Szenariodarstellung im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit zivilen Stellen nicht optimal dargestellt werden kann.



VIII. Besonderheiten

VIII. 1. 500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, würdigte in ihrer Rede im Sitzungssaal des Nationalrates am 11. Mai 2012 die Arbeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, die sich seit 1956 etabliert hat und bis heute Anlaufstelle für Soldaten und Soldatinnen ist. Wichtig sei es, die seit der Gründung positive Entwicklung der Kommission beizubehalten, so Präsidentin Prammer, die sich insbesondere dem Thema „Frauen beim Bundesheer“ widmete. Frauen seien eine Bereicherung für das Bundesheer. Erfreut zeigte sich die Präsidentin des Nationalrates über das Informationsservice der Parlamentarischen Bundesheerkommission, das es seit einigen Jahren der gesamten Bevölkerung ermögliche, über die Homepage des Parlaments Einsicht in die Arbeiten der Kommission zu nehmen. Präsidentin Mag.^a Barbara Prammer dankte abschließend für die exzellente Zusammenarbeit aller Verantwortlichen, die sie als Zeichen für eine gute gemeinsame Zukunft deutete.

VIII. 2. Festschrift „Anwalt der Soldatinnen und Soldaten“

Die Festschrift der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit dem Titel „Anwalt der Soldatinnen und Soldaten“ aus Anlass der 500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurde am 11. Mai 2012 im Plenarsaal des Nationalrates vorgestellt.

Die Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, führt in ihrem Vorwort zur Festschrift aus:

„In der Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission wird deutlich, was demokratische Kontrolle heute alles umfasst und worauf sie angewiesen ist: nämlich die Verbindung von hoher Fachkompetenz und politischer Verantwortung sowie das Verständnis von Kontrolle als Behebung von Missständen im Einzelfall ebenso wie als Mittel der



Bewusstseinsbildung und Anstoß zur Veränderung in Organisationen und ihren Strukturen.

Schon oft wurde ich von Soldatinnen und Soldaten, aber auch von ihren Familien auf die hohe soziale und menschliche Kompetenz der Parlamentarischen Bundesheerkommission hingewiesen. Von besonderer Bedeutung ist für mich das Wirken der Kommission für die Integration von Frauen in das Bundesheer. In beiden Fällen wurden und werden wichtige Impulse für Demokratie und Gesellschaft – gerade was Rollenbilder und Umgang mit Macht betrifft – gegeben.

Gemeinsam mit der Volksanwaltschaft und dem Rechnungshof sichert die Parlamentarische Bundesheerkommission die umfassende demokratische Kontrolle aller Organe unserer Republik in unabhängiger und objektiver Weise. Ihre vielfältige Einbindung in die Tätigkeit des Parlaments wurde zuletzt 2010 durch ein Rede- und Teilnahmerecht im Landesverteidigungsausschuss gestärkt. Damit garantiert sie, dass die Anliegen der Soldatinnen und Soldaten gehört und öffentlich gemacht werden. Damit fordert sie Politikerinnen und Politiker zum Handeln auf.

In fast 60 Jahren ist die Parlamentarische Bundesheerkommission zu einem Eckpfeiler eines Bundesheers geworden, das Verantwortung für die Demokratie übernommen und eine Demokratisierung seiner eigenen Organisation ermöglicht hat. Das Jubiläum, das anlässlich der 500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission begangen wird, macht deutlich, was es dafür an Mut, Ausdauer, persönlichem Einsatz und Beharrungsvermögen braucht. Dafür möchte ich allen Mitgliedern der Kommission und dem Bundesministerium für Landesverteidigung, das ihre Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt, meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen."

VIII. 3. Tagung in Frauenkirchen

Die 506. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission bildete den Auftakt der Tagung in der St. Martins-Therme & Lodge Frauenkirchen vom 12. bis 13. Dezember 2012. In intensiven Gesprächs- und Informationsrunden wurden die internen Planungen und Vorhaben der



Parlamentarischen Bundesheerkommission für das kommende Jahr festgelegt.

Den Abendempfang in der St. Martins-Therme zeichneten mit Landeshauptmann Hans Niessl und Landtagspräsident Gerhard Steier die höchstrangigen Vertreter des Landes Burgenland durch ihre Anwesenheit aus.

VIII. 4. Jahresempfang

Am 22. November 2012 fand im Empfangssalon des Parlaments der Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission statt. Neben dem zweiten Präsidenten des Nationalrates, Fritz Neugebauer, der die Veranstaltung als Ehrengast und Festredner auszeichnete, nahmen zahlreiche Parlamentarier, Rechtsschutzbeauftragte, ehemalige Vorsitzende und Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie höchstrangige Vertreter aus Parlamentsdirektion, Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und anderen Ministerien am schon traditionellen Empfang teil.

VIII. 5. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes

Der Jahresbericht 2011 der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurde der Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, am 23. März 2012 und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Norbert Darabos, am 27. März 2012 übergeben sowie der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz am 3. April 2012 im Parlament präsentiert.

IX. Internationale Zusammenarbeit

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit vertiefte die Parlamentarische Bundesheerkommission die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, um die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler und multinationaler Ebene zu diskutieren und zu erarbeiten.

Ein regelmäßiger Meinungsaustausch erfolgte mit dem Geneva Center for the Democratic Control of Armed Forces – DCAF.

IX. 1. Handbuch über die Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

Zu Beginn der 4. Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte (ICOAF) vom 23. bis 25. September 2012 in Ottawa präsentierte Botschafter Dr. Theodor Winkler, Direktor des Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF), ein Handbuch, in dem die unterschiedlichen rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte zusammenfassend dargestellt werden. Der Grundsatzbeschluss für dieses Werk - „Ombuds Institutions for the Armed Forces, A Handbook“, Projektleiter Hans Born, Autoren Benjamin Buckland und William McDermott - wurde mit der Beschlussfassung des „Wiener Memorandums“ in Wien am 27. April 2010 im Rahmen der 2. ICOAF gelegt. Darüber hinaus wurde dem Präsidium und dem Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Unterstützung bei der Erstellung des Werkes gedankt. Auf der Homepage von icoaf.org kann Einsicht in das Handbuch genommen werden.

IX. 2. 4. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

Vom 23. bis 25. September 2012 veranstaltete der kanadische Militärombudsmann, Pierre Daigle, gemeinsam mit dem Geneva Center for Democratic Control of Armed Forces (DCAF) die 4. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte im Government of Canada Conference Center in Ottawa. Im Rahmen der Konferenz vor hochrangigen Vertretern von Staaten aus Afrika, Amerika, Asien und Europa wurde das Outreach-Konzept der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte einer profunden Evaluierung unterzogen. Die Outreach-Funktion dient als Mittel, um Bewusstsein, Verständnis und Relevanz einer Ombudsinstitution unter Angehörigen der Streitkräfte und anderen Personenkreisen, die vielleicht noch gar keine Kenntnis von der Funktion und Existenz der Institution als Mechanismus für Beschwerdeuntersuchungen haben, zu steigern.

Das vom amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg. z. NR a.D. Paul Kiss, präsentierte Outreach-



Konzept fand großen Anklang. In einer intensiven Diskussions- und Fragerunde bezogen sich die Vertreter mehrerer Staaten auf das Outreachkonzept der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Der südafrikanische Wehrbeauftragte T. T. Mantanzima nannte es als Vorbild bei der Etablierung seiner Institution. Die Beschlussfassung des Konferenzstatements erfolgte am 25. September 2012.

IX. 3. Kontakt mit OSCE und OSCE/ODIHR

Im Verhaltenskodex der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE) zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit haben sich die 57 OSZE-Teilnehmerstaaten auf politisch verbindliche Regeln, unter anderem für die demokratische Kontrolle von Streitkräften, geeinigt. Bei der Konferenz in der Wiener Hofburg am 11. Juli 2012 wurde die Weiterentwicklung dieses Verhaltenskodex erörtert. Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Paul Kiss, war als Keynote-Speaker eingeladen. Sein Vortrag über die demokratische Kontrolle von Streitkräften unter Bezugnahme auf die Aufgabenstellung der Parlamentarischen Bundesheerkommission stieß auf großes Interesse.

Für eine Tagung von OSCE/ODIHR (Office for Democratic Institutions and Human Rights) zum Thema „Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Streitkräften“ in Skopje am 20. November 2012 wurde ein Beitrag über Aufgaben und Funktionsweise der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebracht.



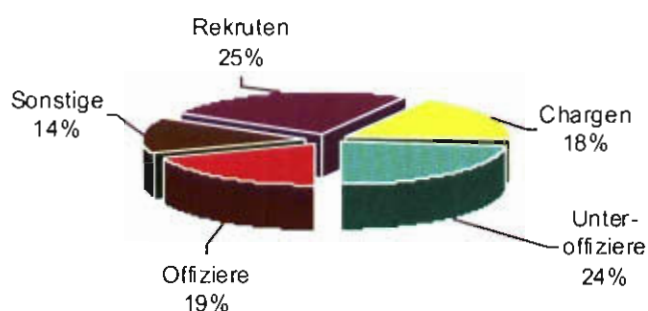
Anhang

Statistik	43
Rechtsgrundlagen	46
Bildteil.....	59

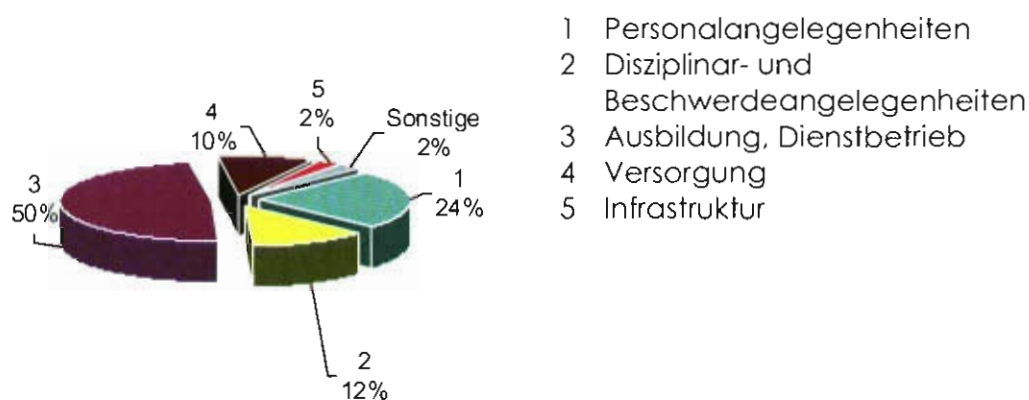


Statistik

1. Beschwerdeführende Personen



2. Beschwerdegründe



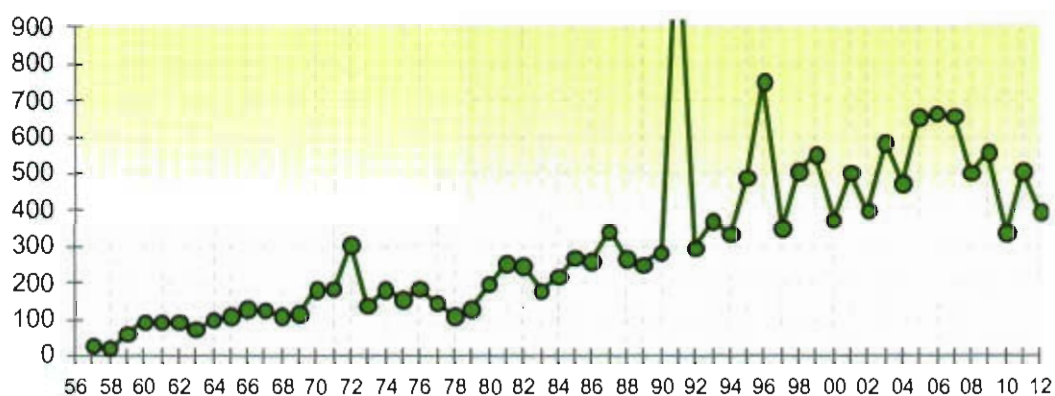
3. Berechtigungsquote





4. Beschwerdeaufkommen

4.1. 1956 - 2012

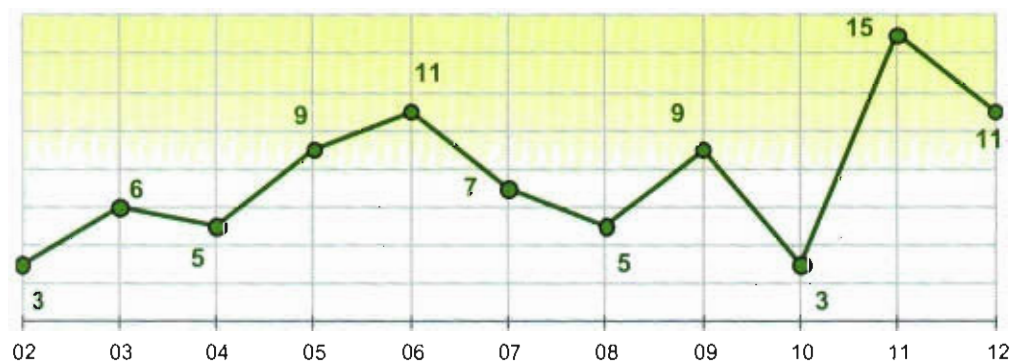


1991: 2001 Beschwerden, davon 1736 gleichlautende Beschwerden von Zeitsoldaten

4.2. 2002 - 2012



4.3. Beschwerden von Soldatinnen

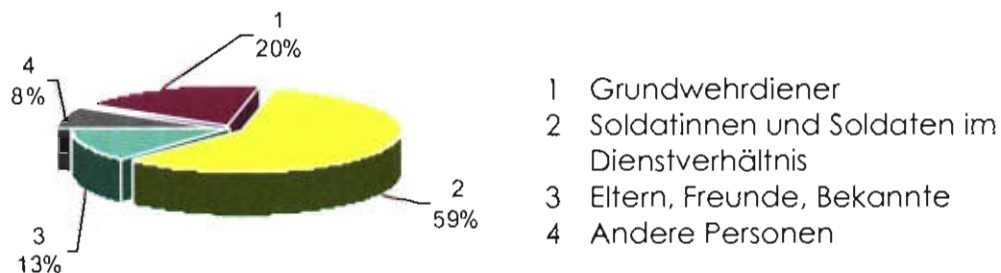




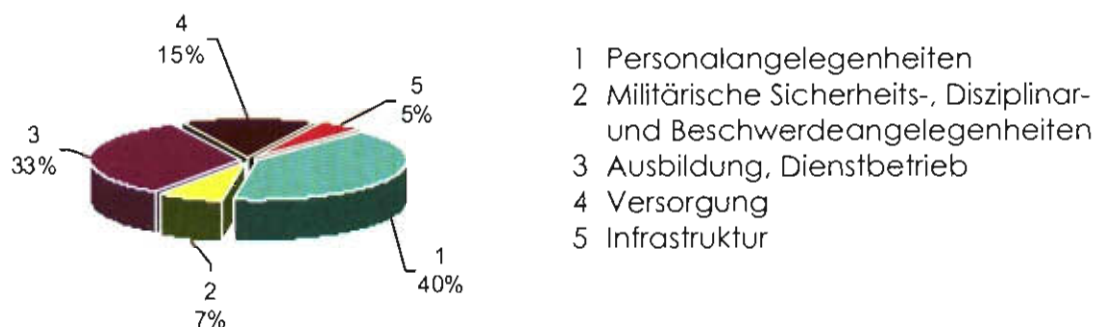
5. Anfragen und Rechtsauskünfte

Im Jahr 2012 wurden 3077 mündliche bzw. schriftliche Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission herangetragen.

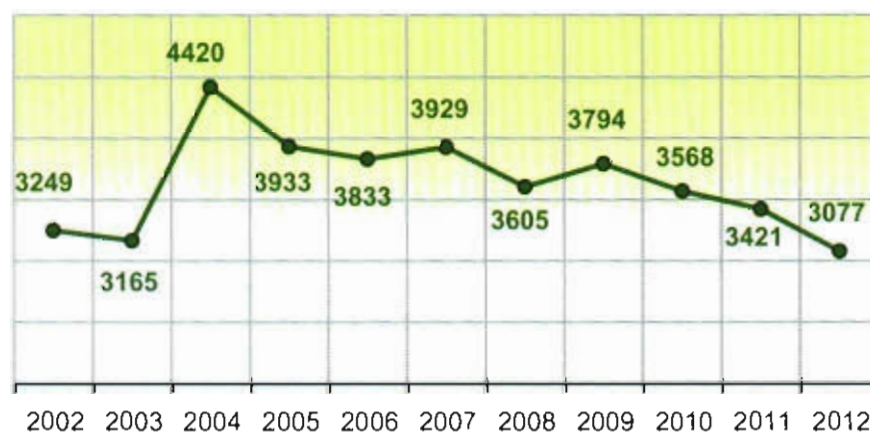
5.1. Personen



5.2. Sachverhalte



5.3. Anfragen und Rechtsauskünfte 2002 - 2012





Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001	47
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.....	50
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	51



Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 63/2012

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die

Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vor-



sitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Geschäftsordnungsgesetz 1975

BGBl. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2010

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

h) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Parlamentarische Bundesheerkommission

Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 27. Jänner 2011 gemäß § 4 Abs. 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gemäß § 4 Abs. 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender, hierfür geeigneter Beamter.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben,

insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat gemäß § 4 Abs. 7 WG 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur



Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport;

- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.



(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 WG 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 6. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über

die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 8. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,



- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz WG 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jahresbericht

§ 10. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 WG 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu übermitteln.



Bildteil

Übergabe des Jahresberichtes 2011	60
Präsentation des Jahresberichtes 2011	61
Prüfbesuch bei AUTCON 26 / KFOR.....	62
Prüfbesuch bei AUTCON 2 / UNIFIL.....	63
Prüfbesuch bei AUTCON 17 / EUFOR ALTHEA.....	64
Informationsbesuch bei der Heerestruppendeschule... ..	66
Informationsbesuch beim Führungssimulator	67
500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission... ..	68
Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	70
Festschrift „Anwalt der Soldatinnen und Soldaten“	72

Übergabe des Jahresberichtes 2011



MinR Mag. Karl Schneemann, Präsident Anton Gaál, Präsidentin des Nationalrates Mag.ª Barbara Prammer, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss bei der Übergabe des Jahresberichtes 2011.



Kabinettschef Stefan Kammerhofer, Bundesminister Mag. Norbert Darabos, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und MinR Mag. Karl Schneemann mit dem „druckfrischen“ Jahresbericht 2011.

Präsentation des Jahresberichtes 2011



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, MinR Mag. Karl Schneemann, MinR Siegfried Zörmpfenning und FOinsp Sabine Gsaxner bei der Vorstellung des Jahresberichtes am 3. April 2012 im Parlament.



Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, beantwortet Fragen von Fernseh-, Radio- und Printmedien.

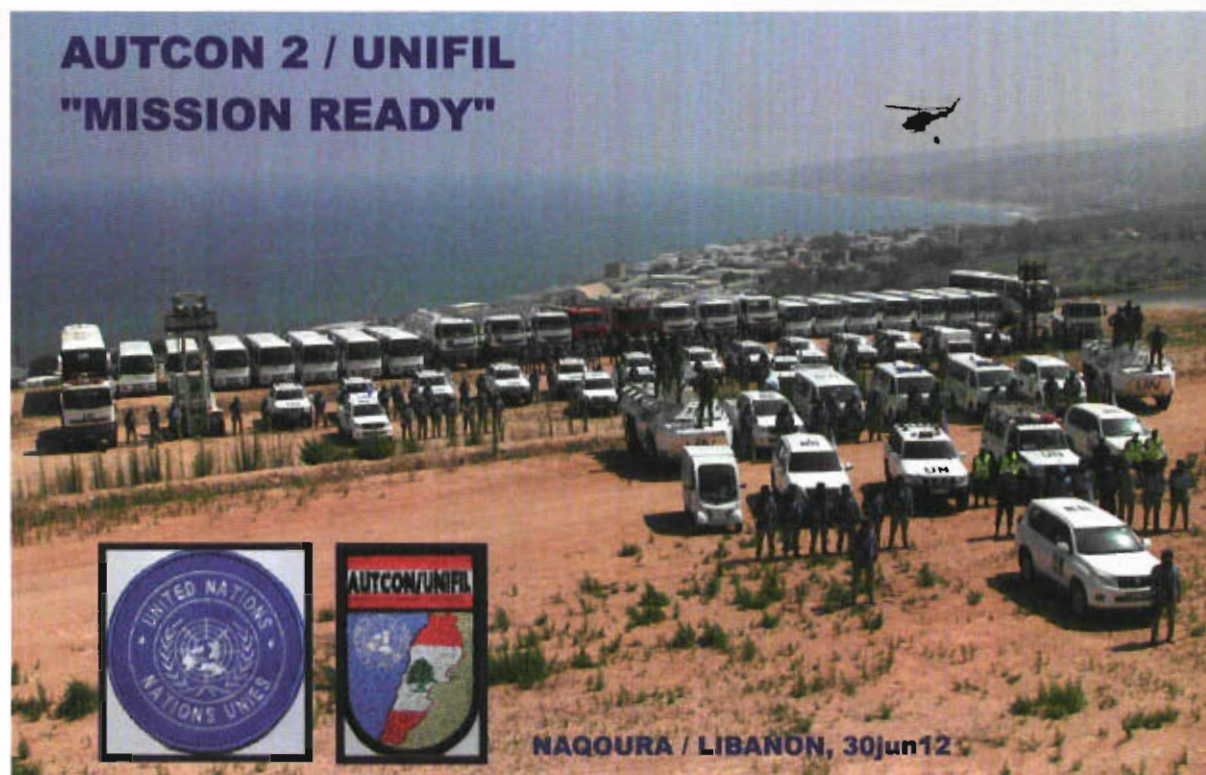


Prüfbesuch bei AUTCON 26 / KFOR



Von der Einsatzbereitschaft des österreichischen Kontingents im Kosovo Überzeugte sich die Parlamentarische Bundesheerkommission vom 22. bis 24. Mai 2012.

Prüfbesuch bei AUTCON 2 / UNIFIL



Seit November 2011 stellt Österreich im Rahmen der UN-Mission UNIFIL ein Transportkontingent.



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Gespräch mit österreichischen und internationalen Soldaten im Camp Naqoura.

Prüfbesuch bei AUTCON 17 / EUFOR ALTHEA



Botschafter Dr. Valentin Inzko, Hoher Repräsentant von Bosnien und Herzegowina, erläuterte am 8. November 2012 in Sarajevo die politische Lage.



Bosniens Wehrbeauftragter, Bosko Siljegovic (rechts), empfing das Präsidium der Parlamentarischen Bundeswehrkommission im Parlament in Sarajevo zu einem Meinungsaustausch.



Die Prüfdelegation auf dem Rückflug vom österreichischen LOT Tuzla ins HQ Sarajevo.



Teile des österreichischen Kontingents im Gespräch mit der Parlamentarischen Bundesheerkommission.



Informationsbesuch bei der Heerestruppendschule



Am 15. März 2012 informierte sich die Parlamentarische Bundesheerkommission in Eisenstadt und Bruckneudorf über die Aufgaben der Heerestruppendschule.



Informationsbesuch beim Führungssimulator der Landesverteidigungsakademie



GenLt Mag. Erich Csitkovits, Kommandant der Landesverteidigungsakademie, wies am 11. Oktober 2012 in die Bedeutung des Führungssimulators ein.



Obstlt Ing. Martin Bogenreiter MSD, Kommandant des PzGrenB 13, bei der Gefechtssimulation.



500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Der Festakt zur 500. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand am 11. Mai 2012 im Sitzungssaal des Nationalrates im Parlament statt.



Präsidentin Mag.^a Barbara Prammer erhält vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission das erste Exemplar der Festschrift „Anwalt der Soldatinnen und Soldaten“.

Parlament

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament



Die Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, bei der Festrede.



Ein Bläserensemble der Gardemusik umrahmte den Festakt.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Fritz Neugebauer, Zweiter Präsident des Nationalrates, war Festredner beim Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 22. November 2012 im Präsidentensalon.



Vertreter aus Politik, Kirche, Militär und Wirtschaft waren Gäste beim Jahresempfang.



GenLt Mag. Günter Höfler, Kommandant der Streitkräfte, wurde vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Parlament für sein erfolgreiches Wirken geehrt.



Zweiter Präsident Fritz Neugebauer stellte sich mit den Vorsitzenden sowie General Mag. Edmund Entacher und Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi einem Erinnerungsfoto.

Festschrift „Anwalt der Soldatinnen und Soldaten“



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Präsident Anton Gaál und Prof. Walter Seledec präsentierten die Festschrift „Anwalt der Soldatinnen und Soldaten“ am 11. Mai 2012 im Parlament.



Die Parlamentarische Bundesheerkommission ermöglicht für Soldatinnen und Soldaten informative Führungen im Parlament, zum Beispiel im Rahmen des Festaktes am 11. Mai 2012.